

unbedingt eine große Härte gegenüber dem Gehilfen. Denn erstens hat der Prinzipal nur ein Drittel zu den Krankenkassenbeiträgen geleistet, während der Gehilfe zwei Drittel von seinem Gehalt als Versicherungsbeitrag bezahlt hat; ferner erhält der Gehilfe mit höherem Gehalt dieselbe Krankenunterstützung wie der gering besoldete. Dem ersteren verbleibt daher bei Abzug des Krankengeldes noch ein großer Teil des Gehalts, während der letztere für die Mehrkosten, die die Krankheit in der Familie verursacht, fast nichts behalten würde. Endlich würde jene Bestimmung auch nur dazu führen, daß die Handlungsgehilfen aus den Ortskassen austreten und einer nicht auf gesetzliche Verpflichtung bestehenden Krankenkasse beitreten. Es dürfte daher diese Bestimmung in dem Entwurf schwerlich dem Rechtsgefühl der Angestellten entsprechen.

Eine weitere, in der Presse bereits vielfach besprochene Neuerung bringt der Entwurf im § 67. Nach diesem soll eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und Gehilfen, wodurch dieser für die Zeit nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für den Gehilfen nur insoweit verbindlich sein, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird. Wird das Dienstverhältnis ohne Verschulden des Gehilfen gelöst, so soll der Prinzipal jedoch einen Anspruch aus solcher Vereinbarung nicht machen dürfen.

Wenn eine derartige Konkurrenzklausele auch für manche Geschäfte notwendig erscheinen sollte, so dürfte es doch genügen, diese nur zwischen Prinzipal und Geschäftsführer (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten) gesetzlich zu gestatten. Die Handlungsgehilfen im allgemeinen werden selten in die Lage kommen, einem größeren, länger bestehenden Geschäft, in dem sie thätig waren, durch Eintritt in ein anderes oder durch Gründung eines eigenen Geschäfts wesentlichen Schaden zufügen zu können. Außerdem würde aber auch der Handlungsgehilfe gegenüber dem Handwerker durch eine derartige Vereinbarung schwer benachteiligt werden. Es erscheint durch nichts begründet, weshalb der Schlichtergehelfe berechtigt sein soll, seinem bisherigen Meister Konkurrenz zu machen, der Verkäufer in einem Fleischwarengeschäft dagegen nicht, oder weshalb der Müllergehelfe in dem Orte seiner bisherigen Thätigkeit ein eigenes Geschäft errichten darf, der Gehilfe in einer Mehlhandlung dagegen daran gesetzlich gehindert wird. Der Inhaber eines Geschäfts ist bereits der wirtschaftlich Stärkere gegenüber dem Angestellten, weshalb letzterer im Kampfe ums Dasein wohl des größeren Schutzes bedarf. Patentschutz, Markenschutz, Musterschutz, Schutz gegen unlauteren Wettbewerb sind dem Kaufmann bereits gesetzlich gesichert, auch die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse ist gewährleistet. Weshalb sollte da ein bisheriger Angestellter als Konkurrent seinem früheren Prinzipal wesentlich mehr Schaden können, als wenn ein Dritter, der nicht in seinem Geschäft thätig war, ihm Konkurrenz macht? Die Bezugsquellen einer Ware sowie deren Absatzgebiete sind heute kein Geheimnis mehr. Die Nachahmung der Fabrikate aber schützt das Gesetz bereits genügend in anderer Weise.

Mag nun aber auch die Konkurrenzklausele die Zustimmung des Reichstages finden, so sollte dann wenigstens eine bestimmte Grenze für sie gezogen werden. Bezüglich der Zeitdauer der Beschränkung, sowie der Höhe der Konventionalstrafe bedarf es einer in Zahlen ausgedrückten Maximalgrenze, die nicht überschritten werden darf, ebenso läßt sich die räumliche Ausdehnung des Orts und der Umgebung auf ein bestimmtes Maß beschränken, so daß dem Richter nicht völlige Willkür in der Entscheidung überlassen ist.

Zum Schlusse möge noch auf einen Punkt hingewiesen sein, der in dem Entwurfe ganz außer Betracht gelassen ist.

Es betrifft dies die Beschäftigung einer übermäßig großen Zahl von Lehrlingen, sowie die schrankenlose Verfügung des Prinzipals über die Dauer der täglichen Arbeitszeit. Für jeden ehrenhaften und gerecht denkenden Kaufmann wird es ja keines gesetzlichen Zwanges in dieser Beziehung bedürfen. Aber ebenso, wie die übrigen zum Schutze der Handlungsgehilfen in dem Entwurfe aufgestellten Bestimmungen nur gegen diejenigen gerichtet sind, die die Notlage der Angestellten aus Gewinnsucht auszubeuten suchen, so kann auch gegen diese Elemente ein Schutz in obengedachter Beziehung allen Segnern eines derartigen Verfahrens nur erwünscht erscheinen.

Bezüglich des ersten Punktes würde also der Entwurf dahin zu ergänzen sein, daß jeder Kaufmann verpflichtet wird, in seinem Handelsgewerbe niemals mehr Lehrlinge zu beschäftigen, als er Handlungsgehilfen angestellt hat, bezw. nur einen Lehrling, falls er sein Geschäft ohne Gehilfen betreibt. Was die Arbeitszeit betrifft, so läßt sich den in dieser Beziehung bestehenden Mißständen wohl am besten dadurch begegnen, daß dem Gesetze folgende Bestimmungen eingefügt werden:

1) Jede Anstellung eines Handlungsgehilfen ist schriftlich zu bewirken, bezw. bei mündlicher Vereinbarung spätestens am nächsten Tage schriftlich zu bestätigen. In diesem, dem Gehilfen zu übersendenden Anstellungsbriefe muß die Dauer der regelmäßigen Geschäftszeit, die etwa vereinbarte Kündigungsfrist, sowie die Höhe des vereinbarten Gehalts bestimmt angegeben sein.

2) Zu Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeit sind die Handlungsgehilfen ohne besondere Vergütung dafür nicht verpflichtet. Die Entschädigung muß für jede Ueberstunde mindestens $\frac{1}{150}$ des Monatsgehalts, bezw. bei wöchentlicher Gehaltszahlung $\frac{1}{30}$ des Wochengehaltes betragen.

Nur durch solche positiven Vorschriften wird der gewinnfüchtigen Ausbeutung gering besoldeter Gehilfen, über die so häufig geklagt wird, wenigstens in etwas entgegengetreten werden können. Auch werden dadurch erst den Handlungsgehilfen Rechte eingeräumt, die die gewerblichen Arbeiter längst haben.

Sache der Gehilfen-Verbände und -Vereine wird es nun sein, die im Interesse der Handlungsgehilfen erwünschten Aenderungen des Entwurfs zu formulieren und geeigneten Ortes in Antrag zu bringen, eventuell auch durch Massenunterschriften zu unterstützen. Es ist den Vereinen, die die Interessen des Gehilfenstandes zu vertreten sich berufen fühlen, hier eine Gelegenheit zur Bethätigung ihrer Bestrebungen gegeben, wie sie sich selten wieder bieten dürfte. Allerdings ist der Zeitraum nur kurz bemessen, in dem derartige Anträge noch mit Erfolg eingebracht werden können, da die Vorlage dem Reichstage voraussichtlich bereits im November zur Beratung und Beschlußfassung zugehen wird. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird jedoch allen Vereinsvorständen ein Sporn sein, die Angelegenheit in thatkräftiger Weise zu fördern und zu beschleunigen. Hoffen wir, daß das neue Handelsgesetzbuch auch für den Buchhandel diejenige Fassung findet, die den Interessen der Prinzipale wie der Gehilfen in gleicher Weise gerecht wird und ein freudiges Zusammenarbeiten für beide Teile ermöglicht.

A. Lomes.

Kleine Mitteilungen.

Reichsgerichtsentscheidung. — Eine wesentlich falsche Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit eines Dritten macht, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenats, vom 23. Juni 1896, im Gebiet des Preussischen Allgemeinen Landrechts den Auskunftserteiler für den von ihm verursachten Schaden haftbar, auch wenn die Auskunftserteilung nur mündlich geschehen ist. Das vorsätzliche Verschweigen von wesentlichen Thatsachen bei der Auskunftserteilung ist als eine arglistige Erteilung falscher